

**Bericht**  
**des Arbeitskreises "Straßenbaupolitik"**

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder  
(GKVS) am 17./18. September 2012 in Brandenburg a. d. Havel  
und zur Verkehrsministerkonferenz am 4./5. Oktober 2012 in Cottbus

**TOP 4.9 Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen**

## **Bericht:**

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat in ihrer Sitzung am 18./19. April 2012 auf Grundlage des Beschlusses des Arbeitskreises Straßenbaupolitik darauf hingewiesen, dass die beschlossene Neuregelung in § 68 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) - Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien im Wege des Micro- oder Minitrenching - negative Auswirkungen auf die Straßensubstanz und die Verkehrssicherheit haben kann. Das BMVBS wurde gebeten, in Abstimmung mit den Ländern eine rechtliche Bewertung und Vollzugshinweise zu den Neuregelungen des TKG sowie technische Bedingungen für die Ausführung der Verlegetechniken Micro- und Minitrenching zu erarbeiten und ihre Umsetzung in die Praxis wissenschaftlich zu begleiten.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) hat im Juli 2012 auf Initiative des BMVBS eine Ad-hoc-Gruppe unter Beteiligung des BMVBS und der Länder Bayern, Hessen und Sachsen eingerichtet, um technische Bedingungen für die Ausführung der Verlegetechniken Micro- und Minitrenching zu erarbeiten. Die erste Sitzung der Ad-hoc-Gruppe hat am 14. August 2012 stattgefunden.

Im Mai 2012 wurde bekannt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMW) eine Focusgruppe „Mikro-/ Minitrenching“ gebildet hat, die mit der Erarbeitung eines „Arbeitspapiers für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro/Mini-Trenching“ beauftragt wurde. Das Gremium setzt sich schwerpunktmäßig aus Vertretern der Telekommunikationsbranche zusammen, der Straßenbau wird mittlerweile durch das Sachgebiet StB 27 (Erhaltung, Straßenbauweisen und -verfahren) des BMVBS repräsentiert. Von Seiten des BMVBS wurde vorgeschlagen, das Ar-

beitspapier bei der beabsichtigten Ergänzung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ als technische Voraussetzung der Verlegetechniken Micro- und Minitrenching festzulegen.

Der Arbeitskreis Straßenbaupolitik hat sich in seiner Sitzung am 17. Juli 2012 mit der Thematik beschäftigt. Er hat dabei mit Bedauern festgestellt, dass die Straßenbauverwaltungen der Länder und die für das Erstellen des technischen Regelwerks im Straßenbau zuständige FGSV bei der Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes des „Arbeitspapiers für Bauleistungen zur Glasfaserkabelverlegung – Sonderverfahren Mikro/Mini-trenching (Stand: 28. Juni 2012)“ bisher nicht eingebunden wurden.

Das Arbeitspapier der Focusgruppe weicht in Teilen von den geltenden Anforderungen des Technischen Regelwerks des Straßenbaus ab. Insbesondere werden Abweichungen von den ZTV A-StB 12 (Aufgrabungen in Verkehrsflächen) im Oberbau angestrebt. Substanzverschlechterungen mit erheblichen Mehrkosten in der späteren Erhaltung und negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit sind daher zu befürchten. Aus Sicht des Arbeitskreises Straßenbaupolitik ist das Arbeitspapier in der vorliegenden Form als technische Bedingungen für die Ausführung der Verlegetechniken Micro- und Minitrenching im Zuge der Bundesfern- und Landesstraßen nicht geeignet.

Nach dem Arbeitspapier soll das Micro- und Minitrenchingverfahren nur im Rahmen der Bauklassen II bis VI zur Anwendung kommen. Das Arbeitspapier lässt damit die Straßen der Bauklassen SV und I - bei denen das Micro- und Minitrenchingverfahren laut TKG auch möglich ist - außen vor. Der Einsatz des Micro- und Minitrenchingverfahrens auf stark belasteten Bundesstraßen der Bauklassen SV und I ist somit ausgeschlossen. Betroffen sind in erster Linie die Landes- und Kommunalstraßen (Bauklassen II bis VI).

Der Arbeitskreis Straßenbaupolitik hat das BMVBS weiterhin gebeten, die FGSV zu bitten, die erforderlichen technischen Bedingungen bis Ende 2012 zu erstellen und diese nach Abstimmung mit den Ländern bei der vom BMVBS beabsichtigten Ergänzung der Nutzungsrichtlinien als technische Voraussetzung der Verlegetechniken Micro- und Minitrenching festzulegen. Bis zur Vorlage der technischen Bedingungen durch die FGSV sollte die Ergänzung der Nutzungsrichtlinien zurückgestellt werden.

Zwischenzeitlich hat die vom BMVBS mit der Überarbeitung der Nutzungsrichtlinien betraute Expertengruppe Versorgungsleitungen der Länderfachgruppe Straßenrecht in ihrer Sitzung am 21./22. August 2012 beschlossen, auf das Arbeitspapier der Focusgruppe aufgrund der vom Arbeitskreis Straßenbaupolitik geäußerten Bedenken nicht mehr Bezug zu nehmen. Die überarbeiteten Nutzungsrichtlinien werden vielmehr rechtliche Hinweise zu §§ 68, 69 und § 77 c TKG geben, eine Bezugnahme auf technische Bestimmungen wird nicht mehr erfolgen. Das BMVBS wird nach erfolgter Abstimmung mit der Länderfachgruppe Straßenrecht die überarbeiteten Nutzungsrichtlinien veröffentlichen.

Anlagen:

Beschluss der VMK vom 18./19. April 2012, TOP 4.4 „Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen“

## **TOP 4.4:**

---

### **Ausbau von Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzen**

Die Verkehrsministerkonferenz fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1. Die Verkehrsministerkonferenz nimmt den Bericht des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) zur Kenntnis.
2. Die Verkehrsministerkonferenz weist darauf hin, dass die mit dem Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Regelungen beschlossene Neuregelung in § 68 Absatz 2 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) negative Auswirkungen auf die Straßensubstanz und die Verkehrssicherheit haben kann.
3. Die Verkehrsministerkonferenz bittet das BMVBS, in Abstimmung mit den Ländern zeitnah eine rechtliche Bewertung und Vollzugshinweise zu den Neuregelungen des TKG zu erarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Auslegung der in § 68 Absatz 2 TKG-neu enthaltenen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Verlegung von Glasfaserleitungen im Straßenoberbau, die Abweichung von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien im Wege des Micro- oder Minitrenching und weiterer Verfahren (z. B. Nanocut und Nano\_Trench) sowie die Entgeltlichkeit der Mitbenutzung nach § 77c TKG-neu.
4. Weiterhin bittet die Verkehrsministerkonferenz das BMVBS, technische Bedingungen für die Ausführung der Verlegetechniken zu erarbeiten und ihre Umsetzung in die Praxis wissenschaftlich zu begleiten. Abhängig von den Ergebnissen der wissenschaftlichen Begleitung sollte das BMVBS ggf. eine Änderung der genannten Bestimmungen des TKG-neu initiieren.

5. Die Verkehrsministerkonferenz begrüßt die von der Bundesregierung im Rahmen des Vermittlungsausschusses zur Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zugesagte Evaluierung der bestehenden KfW-Programme, um im Ergebnis ggf. bestehende Programme so zu verändern, dass der Breitbandausbau besser gefördert werden kann. Die Verkehrsministerkonferenz bittet die Bundesregierung darüber hinaus, ein mit ausreichenden Mitteln ausgestattetes Förder- und Finanzierungsprogramm für den Ausbau der Hochgeschwindigkeitsnetze zu entwickeln.
6. Die Verkehrsministerkonferenz bittet ihren Vorsitzenden, diesen Beschluss an die Wirtschaftsministerkonferenz mit der Bitte um Kenntnisnahme weiterzuleiten.

**(Ende TOP)**